

Stadt Halle (Saale)
Dezernat III
Sicherheit und Gesundheit

06. Juni 2012

Mündliche Anfrage des Herrn Thämelt, FDP-Stadtratsfraktion in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 10. Mai 2012

Antwort der Verwaltung:

Frage 1)

Der Stadtrat hat jederzeit Anspruch auf vollständige Informationen, auch wenn es sich um Anfragen oder Anträge im übertragenen Wirkungskreis handelt. Die Verwaltung bat um Ablehnung des Antrages, da die Frage der Festsetzung der Sperrzeit zum übertragenen Wirkungskreis gehört. Gleichwohl wurde der Antrag als Anregung entgegen genommen und deren Umsetzung geprüft.

Frage 2)

Die Aufsichtsbehörde berät die Stadt gerade bei staatlichen Aufgaben im Vorfeld bedeutender Entscheidungen.

Frage 3)

Es obliegt nicht der Stadt, Bewertungen der Fachaufsichtsbehörde zu kommentieren.

Frage 4)

Bloße Anregungen des EuGH entfalten weder für die Stadt Halle (Saale), noch für das Landesverwaltungsamt eine Bindungswirkung. Soweit der EuGH einen Rechtsakt für ungültig erklärt, kommt der Entscheidung allgemeine Bindungswirkung zu. Bindungswirkung besitzt jedoch ausschließlich die Urteilsformel der Entscheidung. Diese wird zwar in Verbindung mit den Urteilsgründen gelesen, die Urteilsgründe selbst entfalten aber keine Rechtskraft.

Insbesondere bei der Ausgestaltung von Ermessens- oder Beurteilungsspielträumen, die dem Gesetzgeber als normgebendes Organ zukommt, können Anregungen des EuGH keine Bindungswirkung entfalten. Anderenfalls würde dies das originäre Recht jener Organe beschneiden, als demokratisch legitimierte Vertreter des Volkes selbst Recht zu setzen.

Frage 5)

Es gibt keine regional begrenzten Sperrzeitaufhebungen in Halle (Saale). Eine generelle Aufhebung der Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten in den Außenbezirken der Stadt wegen Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse ist nicht zulässig, da gemäß § 4 SperrzeitVO lediglich für einzelne Betriebe eine Sperrzeitveränderung vorgenommen werden kann. Es ist also stets eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Frage 6)

Außerhalb von Wohngebieten gibt es keine Einrichtungen, die eine Genehmigung nach § 3 SperrzeitVO erhalten haben.

Frage 7)

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8)

Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 9)

Es gibt keine städtischen Genehmigungen auf Sperrzeitänderungen für Spielhallen in der Stadt Halle (Saale).

Das LVerwA hat darauf hingewiesen, dass im Zuge der Neufassung des Glückspielstaatsvertrages erstmals auch die Spielhallen in den Regelungsinhalt aufgenommen wurden. Der **Entwurf** des 1. Glücksspielstaatsvertrages sieht in seinem § 26 Abs. 2 vor, dass die Länder für Spielhallen, die Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereithalten, zur Sicherstellung der Ziele des § 1 Sperrzeiten festlegen, die 3 Stunden nicht unterschreiten dürfen. Da diese Regelung sich erst im Gesetzgebungsverfahren befindet, gilt derzeit noch die SperrzeitVO des Landes Sachsen-Anhalt.

Das LVerwA behält sich derzeit aufgrund der Rechtsprechung des EuGH die Zustimmung für evtl. städtische Genehmigungen für Spielhallen in der Stadt Halle (Saale) vor.

Dr. Bernd Wiegand Beigeordneter